



II- 655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/47-I/2-1970

263 / A. B.
zu 268 / J.
Präs. am 4. Dez. 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Robak und Genossen: "Fußgängersteig beim Bahnübergang Eisenstadt, Ruster Straße" (Nr. 268/J vom 20. Oktober 1970)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Die bauliche Umgestaltung einer Eisenbahnkreuzung ist in § 48 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, geregelt. Danach hat das Bundesministerium für Verkehr auf Antrag eines Eisenbahnunternehmers oder eines Trägers der Straßenbaulast an einer bestehenden Kreuzung zwischen einer Haupt- oder Nebenbahn einerseits und einer öffentlichen Straße andererseits die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege anzuordnen, wenn dies zur besseren Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs erforderlich und den Verkehrsträgern wirtschaftlich zumutbar ist.

Der Landeshauptmann von Burgenland wird daher ersucht, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, um bei diesem Anlaß mit allen Beteiligten festzustellen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit der Straßenverkehr im Bereich der Eisenbahnkreuzung - ohne die Fußgänger zu gefährden - anstandslos abgewickelt werden kann.

./.

Zu Frage 2

Wenn der Landeshauptmann das Zutreffen der von Ihnen aufgezeigten Umstände bestätigt, wird gemäß § 48 Abs.1 des Eisenbahngesetzes 1957 die erforderliche Umgestaltung der Verkehrswege angeordnet und gemäß § 48 Abs.2 leg.cit.entschieden werden, wie die Kosten hierfür auf die Verkehrsträger (Land Burgenland und Österreichische Bundesbahnen) aufzuteilen sind.

Zu Frage 3

Gemäß § 48 Abs.1 des obzitierten Eisenbahngesetzes ist für die Durchführung der Anordnung eine Frist von mindestens 2 Jahren zu setzen.

Bei einer einvernehmlichen Kostenregelung kann mit der Durchführung im Laufe des Jahres 1971 gerechnet werden.

Wien, am 18.November 1970

Der Bundesminister:

